

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

OLG Hamm zu Lizenzgebühren beim „Fotoklau“ - Bildqualität ist entscheidend

Das **Oberlandesgericht Hamm** (AZ: 22 U 98/13) hat sich mit einem aktuellen Urteil zur Anwendbarkeit der Honorarempfehlungen der **Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM)** im Rahmen der gerichtlichen Schätzung der angemessenen und üblichen Lizenzgebühr bei einfachen, qualitativ nicht mit professionell angefertigten Lichtbildern vergleichbaren Produktfotos geäußert.

Die MFM, ein Arbeitskreis des Bundesverbandes der Pressebild-Agenturen und Bildarchive e.V., ermittelt jährlich die aktuellen Honorare für Fotonutzungen in Deutschland und gibt diese unter dem Titel Bildhonorare als Broschüre heraus.

Werde nun Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie verlangt, so gelte laut OLG die Lizenzgebühr als angemessen, die bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten. Ob die vom Landgericht mit dem Sachverständigen herangezogenen MFM-Tabellen in Fallgestaltungen der gegenständlichen Art die insoweit angemessene und

übliche Lizenzgebühr abbilden, unterliege aber tatrichterlicher Beurteilung.

Die Honorarempfehlung der MFM könne im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO als Ausgangspunkt verwendet werden. In einem zweiten Schritt sei jedoch eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob das konkrete Lichtbild insgesamt als professionelles Werk anzusehen sei und tatsächlich am Markt entsprechende Preise erzielen könne, oder ob bei einfacheren Bildern ein prozentualer Abschlag vorzunehmen sei. Eine schematische Übernahme der MFM-Empfehlungen scheidet im Streitfall vor diesem Hintergrund schon deshalb aus, weil sich die streitgegenständlichen Lichtbilder - bei denen es sich um äußerst simple Produktfotos ohne jedwede Schaffenshöhe handelt - nach den Feststellungen des Sachverständigen lediglich als semi-professionelle Arbeiten mit erheblichen Qualitätsmängeln darstellen.

Rechtsanwalt Rolf Albrecht von der IP-Kanzlei **volke2.0** sieht durch das Urteil auch die Rechte von Berufsfotografen bei Urheberrechtsverletzungen gestärkt: „Dieses Urteil stärkt die Rechte der Berufsfotografen



RA Rolf Albrecht
Bild: Kanzlei volke2.0

für unzulässige Verwendung von Produktfotos erheblich. Das Gericht erkennt an, dass von diesen erstellte

Produktfotos in der Regel von höherer Qualität sind und daher auch im Falle einer Urheberrechtsverletzung dies berücksichtigt werden muss. Für Onlinehändler gilt im Umkehrschluss, dass bei der unberechtigten Übernahme von Produktfotos Forderungen in erheblicher Höhe entstehen können. Umso wichtiger ist es, vorab Nutzungsrechte rechtssicher einzuholen, um Forderungen von Rechteinhabern zu vermeiden...“ (al)

Taylor Wessing holt sich Verstärkung im Bereich Competition, EU & Trade

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf ist zum 3. März 2014 der internationalen Sozietät **Taylor Wessing** als Partner beigetreten. Er ist im Hamburger Büro tätig und auf Beihilfe und Vergaberecht sowie den Bereich Healthcare spezialisiert. Prof. Stumpf konnte seine

praktischen Erfahrungen bei renommierten Wirtschaftskanzleien - wie Freshfields und Raupach - sammeln. Im Juni 2011 wurde er zum außerplanmäßigen Professor der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg ernannt. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
BITKOM und vzbv zum EU-Urheberrecht	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 40 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	4-6
IMPRESSUM	7

Die 40 neuen Titel dieser Woche

B	M
Beinahe Schwiegereltern	Maxi's Traumschiff-Gala
Bootemarkt	Meine WM
D	Meine WM - Monica Lierhaus trifft
Das Anti-Aging-Kochbuch	Meine WM - Monica Lierhaus trifft ...
Das Parfum - Die wahre Geschichte	Mord am Höllengrund
Die Ungehorsame	Move Happy
Durch dick und dünn! Mein Kind schafft das!	N
E	Natural Horse
Eine musikalische Kreuzfahrt	O
F	Offline.
Frauchen	Offline. Lifestyle ohne Netz.
G	Offline. Mit Palina Rojinski.
Geiz ist ungeil - So muss Leben	S
Giganten-Revival	Sarah & Pietro - ...bauen ein Haus
Goodbye G.I.	Scan2Connect
H	T
Himmel oder Hölle	TerraX: Deutschland von unten
I	Traumschiff der Stars
Ich knall Euch ab	Tripple Wixxx - Mönche mögens heiss
Inas neues Leben	U
J	Unser Körper ab 60
Jeder Patient hat Rechte	V
Jesus Tape	Verblüffende Tatsachen aus der Natur
Jesus Video	Verbrannte Seele
M	W
Mara und der Feuerbringer	Wecken Sie Ihre Selbstheilungskräfte
Maxi's große Traumschiff-Gala	Wunder
Maxi's Traumschiff	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

18.03.2014, Woche 12, Nr. 1165
Anzeigenschluss: 14.03.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

01.04.2014, Woche 14, Nr. 1167
Anzeigenschluss: 28.03.2014, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

BITKOM und Verbraucherschützer zur EU-Konsultation ‚Urheberrecht‘

Anfang Dezember 2013 hat die **Europäische Kommission** eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung und Modernisierung des EU-Urheberrechts eingeleitet. Es geht um territoriale Regeln im Binnenmarkt, Harmonisierung, Beschränkungen und Ausnahmen vom Urheberrecht im digitalen Zeitalter, Fragmentierung des Urheberrechtmarkts der EU sowie Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Durchsetzung bei gleichzeitiger Stärkung ihrer Legitimität im breiteren Kontext des Urheberrechts.

BITKOM, der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., veröffentlichte jetzt seine Stellungnahme. „Das Urheberrecht bedarf einer grundlegenden Reform und muss besser an das digitale Zeitalter angepasst werden“, sagte BITKOM-Hauptgeschäftsführer **Dr. Bernhard Rohleder**. Nachdem jahrelang wenig passiert ist, sei es dafür nun höchste Zeit. Zum Thema Lizenzen unterstütze der BITKOM die Überlegungen der Kommission, ein europaweites Registrierungs- und Identifikationssystem einzuführen. Damit sollen die Nutzer einfacher und schneller feststellen können, wer der Urheber eines Werks ist und wem welche Rechte daran zustehen.

Eine wichtige Frage sei zudem, wie künftig Links urheberrechtlich zu bewerten sind. „Der BITKOM warnt davor, das Setzen von Links



Bild: vzbv/Kaw Zimmermann

auf geschützte Inhalte im Internet von der Erlaubnis der Rechteinhaber abhängig zu machen“, sagte Rohleder. Damit würde man gleichzeitig auch das fest im Urheberrecht verankerte Zitatrecht in Frage stellen. „Das Verlinken von Inhalten ist eines der Grundprinzipien des Internet und eines seiner größten Stärken. Eine urheberrechtliche Erlaubnis hierfür würde die Meinungsfreiheit stark einschränken“, so Rohleder weiter.

Von besonderer Bedeutung für die IT-Branche sei das System der urheberrechtlichen Abgaben auf Geräte und Speichermedien. Damit sollen Musiker, Autoren, Filmschaffende und andere Urheber für das legale Kopieren, der so genannten Privatkopie, von geschützten Inhalten entschädigt werden. In den vergangenen Jahren hätte es bereits mehrere Konsultationen zu diesem Thema gegeben, die wertvolle Informationen über das ineffiziente und intransparente Pauschalabgabensystem zusammengetra-

gen hätten. „Das derzeitige Abgabensystem passt nicht mehr in die digitale Welt“, betonte Rohleder. „Die Geräteabgabe muss durch effektivere Modelle ersetzt werden. Dazu sollte die EU-Kommission im geplanten Whitepaper konkrete Vorschläge machen.“ Die gesamte Stellungnahme des BITKOM ist unter www.bitkom.org abrufbar.

Auch der **verbraucherzentrale bundesverband (vzbv)** begrüßt, dass die Kommission die Diskussion mit der Öffentlichkeit suche: Die Anpassung des Urheberrechts an die digitale

Welt sei mehr als überfällig. Die Kommission solle die Chance nutzen, das Urheberrecht an die veränderten Rahmenbedingungen der digitalen Welt anzupassen und die damit verbundenen kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale ausschöpfen.

Aus Sicht der Verbraucherschützer sei unter anderem erforderlich:

- ...dass die im Zuge der Digitalisierung neu entstandenen Gestaltungs- und Nutzungsformen, wie zum Beispiel Remix, einen rechtlichen Rahmen erhalten,
- ...dass das Urheberrecht so ausgestaltet wird, dass es flexibel auf neue technische Entwicklungen reagieren kann,
- ...dass Verbraucher umfassende Rechte und Nutzungsmöglichkeiten auch an legal erworbenen digitalen Gütern erhalten.

Die Antworten des vzbv auf den Fragebogen der EU-Kommission sind nachzulesen unter www.vzbv.de. (al)

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Künstler Titelschutz in Anspruch für:

Geiz ist ungeil - So muss Leben

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen und Wortverbindungen, insbesondere für Unterhaltung und kulturelle Aktivitäten, für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger und elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) sowie für Bücher und sonstige Druckerzeugnisse und für Merchandising in jeglicher Form.

**Grenzfrequenz Künstlermanagement,
Hauptstraße 78, 74821 Mosbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Move Happy

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Zeitschriften, Trainingsprogramme, Textile Werbeträger, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**Barde, Hoppe & Medien GmbH,
Mitteldorfstraße 12, 37130 Gleichen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Giganten-Revival

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP) sowie für Veranstaltungen, insbesondere Konzert- und Show-Veranstaltungen.

**HOECK SCHLÜTER VAAGT
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare,
Lise-Meitner-Straße 15, 24941 Flensburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Meine WM Meine WM - Monica Lierhaus trifft Meine WM - Monica Lierhaus trifft ...

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Harmsen Utescher
Rechtsanwalts- und Patentanwaltspartnerschaft,
Neuer Wall 80, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Himmel oder Hölle

in allen Schreibweisen, insbesonder Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA SHOW GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tripple Wixxx - Mönche mögens heiss Mara und der Feuerbringer Ich knall Euch ab Jesus Video Jesus Tape Frauchen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick
Baronikians, Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen unserer Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Verbrannte Seele

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line und Online-Dienste, Web-Page-Auftritte).

**Kanzlei Höyng,
Am Rutenwall 2, 46535 Dinslaken**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Offline. Offline. Mit Palina Rojinski. Offline. Lifestyle ohne Netz.

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Das Parfum - Die wahre Geschichte TerraX: Deutschland von unten Mord am Höllengrund

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Traumschiff der Stars Maxi's Traumschiff Maxi's Traumschiff-Gala Maxi's große Traumschiff-Gala Eine musikalische Kreuzfahrt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**milian media GmbH,
Altenburger Straße 11, 04275 Leipzig**



Unser Ziel:

Sie werden Pate und sie lernt lesen.



Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“



Plan

gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bootemarkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Delius Klasing Verlag GmbH,
Siekerwall 21, 33602 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Goodbye G.I.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Agnes Lisa Wegner,
Kinzigstraße 9, 68167 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wunder

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Barde, Hoppe & Medien GmbH,
Mitteldorfstraße 12, 37130 Gleichen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Natural Horse

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ingrid Schmidtke,
Friedrichsruher Weg 33, 21465 Wentorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Scan2Connect

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Onlinemedien, Softwareerzeugnisse und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internetseiten und Anwendungssoftware (Apps).

**NextiraOne Deutschland GmbH,
Rheinstraße 10b, 14513 Teltow**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Ungehorsame Beinahe Schwiegereltern Inas neues Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ninety-Minute Film GmbH,
Monbijouplatz 5, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Sarah & Pietro - ...bauen ein Haus Durch dick und dünn! Mein Kind schafft das!

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Unser Körper ab 60 Jeder Patient hat Rechte Wecken Sie Ihre Selbstheilungskräfte Verblüffende Tatsachen aus der Natur Das Anti-Aging-Kochbuch

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der
auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise
Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung
der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die allei-
nigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur
nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von
Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-
Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 25,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

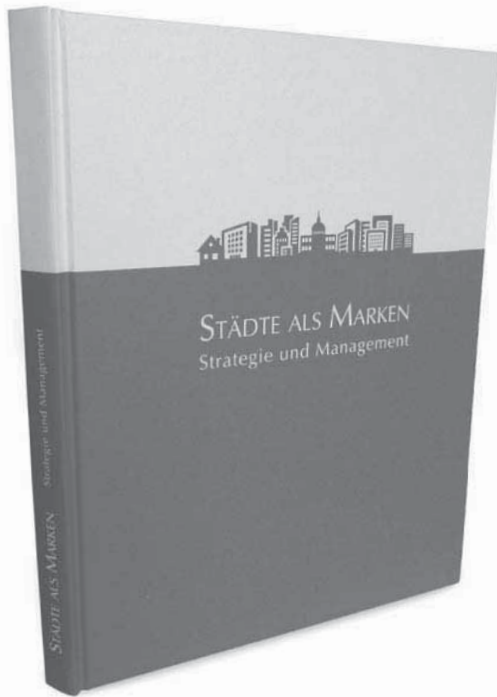
Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management. Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma _____

Name, Vorname _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum, Firmenstempel, Unterschrift _____